Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1320

Schriftlicher Bericht

des Wirtschaftsausschusses
(16. Ausschuß)

über den von den Fraktionen der CDU/CSU, FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Bildung eines Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung

— Drucksache IV/540 —

A. Bericht des Abgeordneten Junghans *)

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache IV/540 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 12. Juni 1963

Der Wirtschaftsausschuß

Brand	**Junghans**
Stellv. Vorsitzender	Berichterstatter

) folgt als zu Drucksache IV/1320

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Zusammenstellung

des von den Fraktionen der CDU/CSU, FDP eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über die Bildung eines Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung

— Drucksache IV/540 —

mit den Beschlüssen des Wirtschaftsausschusses (16. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 16. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes über die Bildung eines Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung	**Entwurf eines Gesetzes über die Bildung eines Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
§ 1	§ 1
(1) Zur periodischen Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland und zur *Unterrichtung* der Öffentlichkeit *über die wesentlichen Zusammenhänge dieser Entwicklung* wird ein Rat von unabhängigen Sachverständigen gebildet.	(1) Zur periodischen Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland und zur **Erleichterung der Urteilsbildung bei allen wirtschaftspolitisch verantwortlichen Instanzen sowie in** der Öffentlichkeit wird ein Rat von unabhängigen Sachverständigen gebildet.
(2) Der Sachverständigenrat besteht aus fünf Mitgliedern, *von denen drei Mitglieder als Lehrer der Wirtschaftswissenschaften einer Hochschule angehören und zwei Mitglieder vor allem* über *langjährige* volkswirtschaftliche *und praktische* Erfahrungen verfügen müssen.	(2) Der Sachverständigenrat besteht aus fünf Mitgliedern, **die** über **besondere wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse und** volkswirtschaftliche Erfahrungen verfügen müssen.
(3) Die Mitglieder des Sachverständigenrates dürfen weder der Regierung *noch* einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder *der Länder* angehören. Sie dürfen ferner nicht Repräsentant eines Wirtschaftsverbandes oder einer Organisation der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer sein oder zu diesen in einem ständigen Dienst- oder Geschäftsbesorgungsverhältnis stehen. Sie dürfen auch nicht während des letzten Jahres vor der Berufung *der* Mitglieder des Sachverständigenrates eine derartige Stellung innegehabt haben.	(3) Die Mitglieder des Sachverständigenrates dürfen weder der Regierung **oder** einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder **eines Landes noch dem öffentlichen Dienst des Bundes, eines Landes oder einer sonstigen juristischen Person des öffentlichen Rechts, es sei denn als Hochschullehrer oder als Mitarbeiter eines wirtschafts- oder sozialwissenschaftlichen Institutes,** angehören. Sie dürfen ferner nicht Repräsentant eines Wirtschaftsverbandes oder einer Organisation der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer sein oder zu diesen in einem ständigen Dienst- oder Geschäftsbesorgungsverhältnis stehen. Sie dürfen auch nicht während des letzten Jahres vor der Berufung **zum** Mitglied des Sachverständigenrates eine derartige Stellung innegehabt haben.
(4) Die Mitgliedschaft ist ein persönliches Ehrenamt.	**Absatz 4 entfällt**

Entwurf

§ 2

(1) Der Sachverständigenrat soll seine Gutachten zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung *unter dem Leitgedanken der Erhaltung eines angemessenen Wachstums der Wirtschaft in einer freien Wirtschaftsordnung bei Wahrung von Währungs- und Preisstabilität, hohem Beschäftigungsstand und außenwirtschaftlichem Gleichgewicht erstellen. Er soll insbesondere die Ursachen von aktuellen oder möglichen Spannungen zwischen Einkommensentwicklung und Güterangebot aufzeigen, die zu Störungen einer gesunden Entwicklung der Volkswirtschaft geführt haben oder führen können. Ebenso sollen die Ansprüche an das Sozialprodukt und ihre Vereinbarkeit mit dem genannten Leitgedanken untersucht werden. Dabei sollen, wenn nötig, verschiedene mögliche Annahmen zugrunde gelegt und deren unterschiedliche Auswirkungen dargestellt, jedoch keine Empfehlungen für wirtschaftspolitische Maßnahmen ausgesprochen werden.*

(2) Der Sachverständigenrat soll besonderen Wert auf die Klärung und Erläuterungen solcher wirtschaftlicher Tatbestände legen, die in der Öffentlichkeit umstritten sind.

§ 3

(1) Der Sachverständigenrat ist nur an den durch dieses Gesetz begründeten Auftrag gebunden und in seiner Tätigkeit unabhängig.

(2) Vertritt eine Minderheit bei der Abfassung der Gutachten zu einzelnen Fragen eine abweichende Auffassung, so hat sie die Möglichkeit, diese in den Gutachten zum Ausdruck zu bringen.

§ 4

(1) Der Sachverständigenrat *soll* vor Abfassung seiner Gutachten *der Bundesregierung und* ihm geeignet erscheinenden Personen, insbesondere Vertretern von Organisationen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens, Gelegenheit geben, zu wesentlichen sich aus seinem Auftrag ergebenden Fragen Stellung zu nehmen.

(2) Die Bundesregierung und der Präsident der Deutschen Bundesbank sind auf ihr Verlangen jederzeit zu hören. Sie können sich durch Beauftragte vertreten lassen.

Beschlüsse des 16. Ausschusses

§ 2

(1) Der Sachverständigenrat soll **in** seine**n** Gutachten **die jeweilige** gesamtwirtschaftliche **Lage und deren absehbare** Entwicklung **darstellen. Dabei soll er untersuchen, wie im Rahmen der marktwirtschaftlichen Ordnung gleichzeitig Stabilität des Preisniveaus, hoher Beschäftigungsstand und außenwirtschaftliches Gleichgewicht bei stetigem und angemessenem Wachstum gewährleistet werden können. In die Untersuchung sollen auch die Bildung und die Verteilung von Einkommen und Vermögen einbezogen werden. Insbesondere soll der Sachverständigenrat die Ursachen von aktuellen und möglichen Spannungen zwischen der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage und dem gesamtwirtschaftlichen Angebot aufzeigen, welche die in Satz 2 genannten Ziele gefährden. Bei der Untersuchung sollen jeweils verschiedene Annahmen zugrunde gelegt und deren unterschiedliche Wirkungen dargestellt und beurteilt werden. Der Sachverständigenrat soll Fehlentwicklungen und Möglichkeiten zu deren Vermeidung oder deren Beseitigung aufzeigen, jedoch keine Empfehlungen für bestimmte wirtschafts- und sozialpolitische Maßnahmen aussprechen.**

Absatz 2 entfällt

§ 3

unverändert

§ 4

(1) Der Sachverständigenrat **kann** vor Abfassung seiner Gutachten ihm geeignet erscheinenden Personen, insbesondere Vertretern von Organisationen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens, Gelegenheit geben, zu wesentlichen sich aus seinem Auftrag ergebenden Fragen Stellung zu nehmen.

Absatz 2 entfällt

§ 4a

(1) Der Sachverständigenrat kann, soweit er es zur Durchführung seines Auftrages für erforderlich hält, die fachlich zuständigen Bundesminister und den Präsidenten der Deutschen Bundesbank hören.

Entwurf

Beschlüsse des 16. Ausschusses

(2) Die fachlich zuständigen Bundesminister und der Präsident der Deutschen Bundesbank sind auf ihr Verlangen zu hören.

(3) Die Behörden des Bundes und der Länder leisten dem Sachverständigenrat Amtshilfe.

§ 5

(1) Der Sachverständigenrat erstellt jährlich bis zum 15. *Dezember* ein Gutachten. Darüber hinaus soll er nach seinem Ermessen zusätzliche Gutachten erstellen, wenn auf einzelnen Gebieten Entwicklungen erkennbar werden, *die dem* in § 2 genannten *Leitgedanken zuwiderlaufen.*

(2) Die Bundesregierung kann den Sachverständigenrat mit der Erstattung zusätzlicher Gutachten nach Absatz 1 Satz 2 beauftragen.

(3) Der Sachverständigenrat leitet die Gutachten der Bundesregierung unverzüglich zu. *Er* veröffentlicht sie *nach Ablauf von* acht Wochen. Im Einvernehmen mit *der Bundesregierung* kann der Sachverständigenrat die Gutachten *früher* veröffentlichen.

(4) Zu den Gutachten nach Absatz 1 Satz 1 *legt* die Bundesregierung den gesetzgebenden Körperschaften zum Zeitpunkt der Veröffentlichung *ihre Stellungnahme vor.* In der Stellungnahme sind insbesondere die wirtschaftspolitischen Schlußfolgerungen, die die Bundesregierung aus dem Gutachten zieht, darzulegen. Zu anderen Gutachten kann die Bundesregierung *eine Stellungnahme vorlegen.*

§ 5

(1) Der Sachverständigenrat erstellt jährlich bis zum 15. **November** ein Gutachten. Darüber hinaus soll er nach seinem Ermessen zusätzliche Gutachten erstellen, wenn auf einzelnen Gebieten Entwicklungen erkennbar werden, **welche die** in § 2 **Satz 2** genannten **Ziele gefährden.**

(2) unverändert

(3) Der Sachverständigenrat leitet die Gutachten der Bundesregierung unverzüglich zu **und** veröffentlicht sie acht Wochen **danach.** Die Gutachten **nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2** kann der Sachverständigenrat im Einvernehmen mit **dem Bundesminister für Wirtschaft auch zu einem anderen Zeitpunkt** veröffentlichen.

(4) Zu dem Gutachten nach Absatz 1 Satz 1 **nimmt** die Bundesregierung **gegenüber** den gesetzgebenden Körperschaften zum Zeitpunkt der Veröffentlichung **Stellung.** In der Stellungnahme sind insbesondere die wirtschaftspolitischen Schlußfolgerungen, die die Bundesregierung aus dem Gutachten zieht, darzulegen. Zu anderen Gutachten kann die Bundesregierung **Stellung nehmen.**

§ 6

(1) Die Mitglieder des Sachverständigenrates werden *erstmals durch die* Bundesregierung berufen.

(2) Zum 1. März jeden Jahres — *erstmalig* nach Ablauf des dritten Jahres nach Erstattung des ersten Gutachtens gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 — scheidet *eins der nach Absatz 1 berufenen* Mitglieder aus. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird durch Los bestimmt.

(3) *Der Sachverständigenrat wählt* jeweils ein neues Mitglied für die Dauer von fünf Jahren. *Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die neuen Mitglieder erwerben die Mitgliedschaft dadurch, daß sie die Annahme der Wahl gegenüber der Bundesregierung erklären.*

§ 6

(1) Die Mitglieder des Sachverständigenrates werden **auf Vorschlag der** Bundesregierung **durch den Bundespräsidenten** berufen. Zum 1. März **eines** jeden Jahres — **erstmals** nach Ablauf des dritten Jahres nach Erstattung des ersten Gutachtens gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 — scheidet **ein** Mitglied aus. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird **in der ersten Sitzung des Sachverständigenrates** durch **das** Los bestimmt.

Absatz 2 entfällt hier

siehe Absatz 1

(3) **Der Bundespräsident beruft auf Vorschlag der Bundesregierung** jeweils ein neues Mitglied für die Dauer von fünf Jahren. **Wiederberufungen sind zulässig. Die Bundesregierung hört die Mitglieder des Sachverständigenrates an, bevor sie ein neues Mitglied vorschlägt.**

Entwurf

(4) Die Mitglieder sind berechtigt, ihr Amt durch Erklärung gegenüber *der Bundesregierung* niederzulegen.

(5) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird ein neues Mitglied für die Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds *durch den Sachverständigenrat gewählt.*

§ 7

Die Mitglieder werden bei Beginn ihrer Tätigkeit durch die Bundesregierung auf gewissenhafte Erfüllung des durch dieses Gesetz begründeten Auftrags verpflichtet.

§ 8

Der Sachverständigenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.*Dieser wird mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder auf* die Dauer von drei Jahren *gewählt.*

§ 9

(1) *Die Geschäftsführung* des Sachverständigenrates *wird dem Präsidenten des* Statistischen Bundesamtes *übertragen. Dieser errichtet ein ständiges Sekretariat, dem wissenschaftliche Mitarbeiter in der erforderlichen Anzahl angehören.*

(2) Der Sachverständigenrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Zu ihrer Annahme ist die Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder erforderlich.

§ 10

Die Mitglieder des Sachverständigenrates und die Angehörigen *des Sekretariats* sind zur Verschwiegenheit über die Beratungen und die vom Sachverständigenrat *oder seiner Geschäftsführung* als vertraulich bezeichneten Beratungsunterlagen verpflichtet. Die Pflicht zur Verschwiegenheit bezieht sich auch auf Informationen, die dem Sachverständigenrat gegeben und als vertraulich bezeichnet werden.

Beschlüsse des 16. Ausschusses

(4) Die Mitglieder sind berechtigt, ihr Amt durch Erklärung gegenüber **dem Bundespräsidenten** niederzulegen.

(5) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird ein neues Mitglied für die Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds **berufen; Absatz 3 gilt entsprechend.**

§ 7

entfällt

§ 8

(1) Die Beschlüsse des Sachverständigenrates bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Mitgliedern.

(2) Der Sachverständigenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden **für** die Dauer von drei Jahren.

(3) Der Sachverständigenrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

(1) **Das** Statistische Bundesamt **nimmt die Aufgaben einer Geschäftsstelle** des Sachverständigenrates **wahr. Die Tätigkeit der Geschäftsstelle besteht in der Vermittlung und Zusammenstellung von Quellenmaterial, der technischen Vorbereitung der Sitzungen des Sachverständigenrates, dem Druck und der Veröffentlichung der Gutachten sowie der Erledigung der sonst anfallenden Verwaltungsaufgaben.**

Absatz 2 entfällt

§ 10

Die Mitglieder des Sachverständigenrates und die Angehörigen **der Geschäftsstelle** sind zur Verschwiegenheit über die Beratungen und die vom Sachverständigenrat als vertraulich bezeichneten Beratungsunterlagen verpflichtet. Die Pflicht zur Verschwiegenheit bezieht sich auch auf Informationen, die dem Sachverständigenrat gegeben und als vertraulich bezeichnet werden.

Entwurf

§ 11

(1) Die Mitglieder des Sachverständigenrates erhalten eine *monatliche Vergütung. Sie erhalten außerdem Sitzungsgeld. Die* Reisekosten *werden ihnen erstattet. Das Nähere regelt der* Bundesminister des Innern.

(2) Die Kosten des Sachverständigenrates trägt der Bund.

§ 12

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 13

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 16. Ausschusses

§ 11

(1) Die Mitglieder des Sachverständigenrates erhalten eine **pauschale Entschädigung sowie Ersatz ihrer** Reisekosten. **Diese werden vom Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem** Bundesminister des Innern **festgesetzt.**

(2) unverändert

§ 12

unverändert

§ 13

unverändert